



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 42 – Nr. 6 – 24.03.2016  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Statut des Leibniz Kollegs Tübingen	106
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit dem Abschluss Master of Arts	110
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) - Besonderer Teil -	112
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) - Besonderer Teil -	116
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) - Besonderer Teil -	120
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) - Besonderer Teil -	122
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) - Besonderer Teil -	124
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	127
Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Biologie	129
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	130

## **Statut des Leibniz Kollegs Tübingen**

Aufgrund von § 8 Abs.5 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 und § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Mit Beginn des akademischen Jahres 2016/ 2017 übernimmt die Universität Tübingen die Trägerschaft des Leibniz Kollegs. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Forum Scientiarum und der Reintegration des Leibniz Kollegs in die Universität Tübingen wird das Leibniz Kolleg Teil des „Forum Scientiarum plus“ als zentraler Einrichtung der Universität, erhält aber mit einer eigenen wissenschaftlichen Leitung und einem eigenen Beirat eine seinen Aufgaben angemessene Eigenständigkeit.

### **§ 1. Aufgabe des Leibniz Kollegs**

Das Leibniz Kolleg bietet als erste Institution in Deutschland bereits seit über 60 Jahren Abiturientinnen und Abiturienten die Möglichkeit, sich auf ein Universitätsstudium durch die Bildung der Persönlichkeit und nicht nur durch Vermittlung von bloßem Wissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten vorzubereiten. Die Verankerung von Bildung in der Persönlichkeit wird als Grundvoraussetzung nicht nur für ein erfolgreiches Universitätsstudium, sondern gerade auch für die spätere Entwicklung von akademischer und wissenschaftlicher Exzellenz gesehen. Der Fokus auf die Bildung der Persönlichkeit bei der Studienvorbereitung bestimmt die drei Kernmerkmale des Kollegs, nämlich

1. dass die Studierenden an der Gestaltung des Semesterprogramms beteiligt sind;
2. dass die Lehre in den Fächern und die Gestaltung des sozialen Lebens in einem integrativen Gesamtzusammenhang stattfindet, d.h. die Studierenden in einem Haus zusammenleben und im Rahmen der Angebote des Kollegs zusammen lernen;
3. dass für die Auswahl der Studierenden primär Kriterien wie Allgemeinbildung, das Vermögen intellektueller Selbstreflexion und die erkennbare Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung herangezogen werden; der sozio-ökonomische Hintergrund spielt prinzipiell keine Rolle.

In den Veranstaltungen des Kursprogramms erfolgt grundsätzlich keine Leistungsbewertung. Für bestimmte im Semesterprogramm zu kennzeichnende Lehrveranstaltungen können für benotete Studienleistungen Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden.

### **§ 2. Gremien / Leitung**

#### **2.1. Beirat**

Das Leibniz Kolleg wird von einem Beirat in seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit unterstützt. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern, bestehend aus Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen, Vertreterinnen und Vertretern aus anderen öffentlichen Institutionen und Vertreterinnen und Vertretern der fördernden Institutionen sowie der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre. Die Mitglieder übernehmen diese Aufgabe ehrenamtlich.

Der Beirat wird von der Rektorin oder vom Rektor für die Dauer von drei Jahren ernannt und bestellt. Im Beirat sollten Personen vertreten sein, die eigene Erfahrungen mit dem Leibniz Kolleg verbinden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende muss Professorin oder Professor der Universität Tübingen sein und nimmt gleichzeitig die Position der Sprecherin oder des Sprechers des Leibniz Kollegs wahr. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Leibniz Kollegs nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

## 2.2. Leitung

Das Leibniz Kolleg wird gemeinsam von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter und der Sprecherin oder dem Sprecher geleitet. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Professorin oder Professor der Universität Tübingen und vertritt die Interessen des Kollegs nach außen und gegenüber der Universität.

Die Leitung stimmt sich in Bezug auf das Programm mit den anderen Einrichtungen des „Forum Scientiarum plus“, insbesondere dem Forum Scientiarum, regelmäßig ab.

Über den Vorschlag zur Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Bestellung der Dozentinnen und Dozenten, über das Semesterprogramm sowie Kernfragen der inneren Organisation und der Lehre des Kollegs entscheidet die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher.

Die Durchführung des Semesterprogramms, insbesondere die Organisation der Lehrveranstaltungen und pädagogische Arbeit mit den Studierenden des Kollegs obliegt der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter. Die Leitung des Kollegs wird von einem Sekretariat unterstützt.

### 2.2.1 Wissenschaftliche Leiterin / Wissenschaftlicher Leiter

Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter wird von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag des Beirats bestimmt.

Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist verantwortlich für die Durchführung des Studienjahres nach den Bestimmungen dieses Statuts. Ihr oder ihm obliegt die Leitung des Studienjahres.

Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter stellt den Haushaltsvoranschlag des Kollegs auf.

Sie oder er bemüht sich bei sozialen Härtefällen in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher um zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Stipendien für Kollegiatinnen oder Kollegiaten.

### 2.2.2 Die Sprecherin / Der Sprecher

Die Sprecherin oder der Sprecher soll zur Förderung des hohen Ansehens des Leibniz Kollegs als Einrichtung für propädeutische und interdisziplinäre Studien aktiv beitragen.

Sie oder er ist für die akademische Einbettung und Interaktion des Leibniz Kollegs mit den entsprechenden akademischen Gremien für Lehre und Forschung an der Universität verantwortlich.

Sie oder er bemüht sich bei sozialen Härtefällen in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter um zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Stipendien für Kollegiatinnen oder Kollegiaten.

## § 3. Dozentinnen / Dozenten

Die Lehrveranstaltungen des Kollegs werden von dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität und von Lehrbeauftragten gehalten.

Die Dozentinnen und Dozenten des Kollegs sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Studierenden auch in Fragen der Studienberatung und -planung. Lehrbeauftragte müssen die Qualifikation nach § 56 LHG besitzen.

## § 4. Durchführung des Programms und des Zusammenlebens

### 4.1. Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot des Leibniz Kollegs besteht vor allem aus Seminaren (auf Proseminarebene) aus dem Bereich der Geisteswissenschaften, der Rechts- und Sozialwissenschaften und der Naturwissenschaften. Die Seminare führen paradigmatisch in die Arbeit der vertretenen Disziplinen ein. Die Studierenden sollen Seminare aus allen drei vorgenannten Bereichen belegen.

Die Studierenden des Kollegs sollen die Möglichkeit haben, aus einem breiten Fächerangebot Seminare zu belegen. Sie lernen so verschiedene Fachrichtungen kennen und gelangen zu einer objektiveren Entscheidung für ein spezielles Studienfach. Sie werden durch das Angebot in die Lage versetzt, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und fächerübergreifende Arbeitsweisen zu erlernen.

Das Lehrangebot umfasst

- einen Einführungskurs, in dem die grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und die Struktur und wichtige Einrichtungen der Universität vorgestellt werden,
- ein Seminar zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Hausarbeiten),
- ein Seminar zum Schreiben naturwissenschaftlicher Arbeiten und zu den Besonderheiten naturwissenschaftlichen Arbeitens (Experiment, Darstellung des Experiments, Diskussion bis zur graphischen Präsentation),
- ein von den Studierenden selbst gestaltetes dreitägiges Seminar zu einem aktuellen politischen Thema.
- Während des Kollegjahres besuchen die Kollegiatinnen und Kollegiaten zudem Lehrveranstaltungen an der Universität Tübingen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter stimmt das Lehrprogramm mit den Kollegiatinnen und Kollegiaten individuell ab.
- Einmal im Jahr findet eine einwöchige Studienreise ins Ausland statt. Sie wird inhaltlich von den Studierenden vorbereitet und gestaltet. Dafür findet ein gesondertes Seminar statt.
- Jede und jeder Studierende erstellt zweimal im Jahr, betreut durch eine Dozentin oder einen Dozenten, eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit.

### 4.2 Zusammenleben

Das Zusammenleben der Kollegiatinnen und Kollegiaten spielt im pädagogischen Konzept des Kollegs eine Schlüsselrolle. Ziel des Kollegs ist es, ein selbstbestimmtes, selbstverantwortetes wissenschaftliches Arbeiten, zusammen Lernen und Leben zu fördern. Dafür muss die Leitung des Kollegs einen Rahmen bieten. Den Studierenden muss innerhalb dieses Rahmens Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung des Programms und des Zusammenlebens mitzuwirken:

- Die Vollversammlung der Studierenden regelt das Zusammenleben im Hause weitgehend eigenverantwortlich.
- Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Programmkommission, deren Aufgabe es ist, das Jahresprogramm (jenseits der Kurse) mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gestalten.
- Darüber hinaus kann die Vollversammlung Kommissionen nach Bedarf einrichten (Zimmerverteilung, Finanzverwaltung, Organisation von Festen, usw.).
- Die Vollversammlung kann Vorschläge zur Einladung von Referentinnen und Referenten zu den regelmäßig stattfindenden Vorträgen machen.

## § 5. Unterbringung

Die Form der Unterbringung soll den Zusammenhalt der Gruppe fördern. Gemeinsame Räume (z.B. Clubraum, Bibliothek) sollen Kommunikationsorte sein und sollten daher frei

von Angeboten wie Fernsehen oder dgl. bleiben. Die Gruppe sollte eine gemeinsame Küche benutzen können.

## **§ 6. Benutzungsverhältnis; Entgelte**

Das Kursprogramm, die Auswahl und Zulassung zum Leibniz Kolleg und die Unterbringung der Studierenden erfolgen auf privatrechtlicher Basis. Für das außercurriculare Lehrangebot und für die Unterbringung werden jeweils eigene privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Festlegung der Höhe der Entgelte bedarf der Zustimmung des Rektorats.

Die Entgelte der Studierenden für das außercurriculare Lehrangebot werden sozialverträglich ausgerichtet; bei sozialen Härtefällen soll versucht werden, (Teil-)Stipendien einzubringen. Die Entgelte müssen einerseits kostendeckend berechnet werden, andererseits sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse der (künftigen) Kollegiatinnen und Kollegiaten bzw. deren Eltern nicht zum Ausschluss aus dem Kolleg führen.

Die Studierenden haben sich gemäß § 21 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung zu immatrikulieren, um in den Genuss des Dienstleistungsangebots von Universität und Studierendenwerk zu kommen. Die Immatrikulation erfolgt in ein „Studienprogramm Leibniz Kolleg“. Sie berechtigt nicht dazu, alle Kurse an der Universität zu besuchen. Es dürfen nur die Kurse besucht werden, die die Leitung des Leibniz Kollegs den Kollegiatinnen und Kollegiaten jeweils in Absprache mit den Fachbereichen anbietet.

## **§ 7. Bewerbungsverfahren / Auswahl der Studierenden**

Die Studierenden des Kollegs werden von einer Kommission ausgewählt, die aus der Leitung des Kollegs, den hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, zwei Dozentinnen oder Dozenten und fünf von der Vollversammlung der Studierenden gewählten studentischen Mitgliedern besteht. Externe Personen können prinzipiell in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden zu persönlichen Gesprächen ins Haus eingeladen. Die Auswahlgespräche finden mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Anwesenheit mindestens einer weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines weiteren hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer Dozentin bzw. eines Dozenten statt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten Gelegenheit, am Lehrbetrieb des laufenden Kurses teilzunehmen. Dadurch soll auch ermöglicht werden, dass die vorhandenen Kollegiatinnen und Kollegiaten die Bewerberinnen und Bewerber kennen lernen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen am 01.10.2016 in Kraft.

Tübingen, den 10.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor